

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	05.06.2020
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	24.06.2020	empfohlen	7 1 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.06.2020	beschlossen	9 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	30.06.2020	empfohlen	7 0 0
Stadtrat	08.07.2020	beschlossen	23 1 2

Betreff: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße,, in der Ortschaft Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemein der Stadt Tangerhütte billigt im Parallelverfahren zum Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße,, in der Ortschaft Tangerhütte den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs.3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanentwurfes Tangerhütte einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.
3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht nach § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße,, in der Ortschaft Tangerhütte unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

Bei Flächennutzungsplänen ist gemäß § 3 Abs.3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs.2 und 3 BauGB
§ 4 Abs.2 BauGB
§ 4a Abs.4 und 6
§ 8 Abs.3 BauGB
§12 BauGB,
§ 33 KVG LSA

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2018 (BV 663/2017)

Sachverhalt:

Im Mai 2018 wurde die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „NORMA Bismarckstraße,“ in der Ortschaft Tangerhütte beschlossen. Es handelte sich hierbei um den Vorentwurf. Durch die anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen eingeholt, ausgewertet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Vorentwurf ist nun ein Entwurf der per Beschluss durch den Stadtrat gebilligt werden muss. Danach erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes und der Begründung.